

Satzung der Stadt Gera

zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Geraer Stadtrates

(Fraktionsrechtsstellungssatzung-FrakGer)

Vom

Auf Grundlage der §§ 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am [Datum] folgende Satzung der Stadt Gera zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Geraer Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung-FrakGer) beschlossen:

§ 1

Aufgaben, Rechtsstellung und Bildung der Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschlüsse in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnter Mitglieder des Stadtrates und stellen Organteile des Hauptorgans der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft dar. Sie wirken bei der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit und leisten Vorarbeit für einen zügigen und kompetenten Entscheidungsprozess. Sie koordinieren die Kontrolle der Stadtverwaltung und unterstützen die Stadtratstätigkeit ihrer Mitglieder nach innen und außen einschließlich darauf bezogener spezifischer Schulungsmaßnahmen im Einzelfall und ermöglichen ein aufeinander abgestimmtes Verfolgen gemeinsamer kommunalpolitischer Ziele. Sie können insbesondere mit anderen Fraktionen zusammenarbeiten sowie regionale und überregionale Kontakte pflegen. Die Fraktionen können die Öffentlichkeit über ihre politischen Auffassungen, Ziele und ihre Tätigkeit informieren. Sie können sich dabei auch mit allgemeinen Fragen der Kommunalpolitik befassen, die mit ihrer Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen unter der Maßgabe der Ziffer 8 der Anlage.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates können sich unter den in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera geregelten Voraussetzungen¹ zu Fraktionen zusammenschließen.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen, haben dies schriftlich zu dokumentieren und dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Konstituierung der Fraktion steht im jeweiligen Ermessen der betreffenden Mandatsträger; die Konstituierung sollte jedoch im Interesse der Kontinuität der Arbeit des Stadtrates möglichst frühzeitig nach der Wahl erfolgen.

¹ Vgl. § 4 Geschäftsordnung des Stadtrates Gera und seiner Ausschüsse (GeschO)

§ 2

Leistungen an Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer - sich ausschließlich auf die Stadtratsarbeit beziehenden - Aufgaben erhalten die Fraktionen Haushaltsmittel entsprechend der §§ 3 und 8. Darüber hinaus werden den Fraktionen von der Stadt Gera die zu ihrer Aufgabenerledigung erforderlichen Räume (inklusive Nebenkosten, Instandhaltungskosten und Betriebskosten) im Rathaus (Kornmarkt 12), einschließlich der durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen (u.a. Rechner, Internet, ausreichender W-LAN Anschluss, Telefon, Multifunktionsgerät, Kopiertechnik und sonstige Büroausstattung als auch die dazugehörige Wartung und Unterhaltung der technischen Geräte) unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Räume müssen in ihrer Einrichtung und Ausstattung den Erfordernissen eines geordneten Geschäftsbetriebes entsprechen.

(2) Für die Verwendung von Haushaltsmitteln durch die Fraktionen gilt das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die auf Grundlage des § 3 gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen dürfen insbesondere für nachfolgende Zwecke nicht verwendet werden:

- die Finanzierung von Parteien oder Wählervereinigungen;
- die Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen;
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden;
- Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen;
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern;
- Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen;
- Spenden;
- gesellige Veranstaltungen.

(4) Näheres zur Zulässigkeit der Verwendung von Sachkostenzuschüsse regelt der als Anlage beigefügte Katalog „zulässiger Verwendungszwecke“.

§ 3

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres Bedarfs Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan der Stadt Gera rechtsverbindlich festgelegt wird. Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden für jede Fraktion in je eine Haushaltsstelle *für alle Fraktion in einem Produkt-Sachkonto* für Personalkosten (vgl. § 8) und *in einem Produkt-Sachkonto für Sachkosten* unterteilt. Die Stadtverwaltung leistet den Fraktionen daneben auch die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderliche Hilfe.

- (2) Sachkosten setzen sich zusammen aus einem jährlichen Betrag für jede Fraktion in Höhe von 600,00 EUR und einem jährlichen Betrag pro Mitglied in Höhe von jeweils 70,00 EUR. Die jährlichen Beträge unterliegen einem jährlichen Inflationsausgleich von 2 Punkten von Hundert. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung der Stadt Gera die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates. Der Sachkostenzuschuss wird letztmalig im letzten Monat der laufenden Wahlperiode gezahlt, der Personalkostenzuschuss wird noch für den Folgemonat geleistet. Verliert eine Fraktion während der laufenden Wahlperiode ihren Fraktionsstatus, wird der Sachkostenzuschuss letztmalig in dem Monat gezahlt, in dem der Verlust des Fraktionsstatus eintritt; der Personalkostenzuschuss wird noch für den Folgemonat gewährt.

Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel nachfolgender Maßgabe weiter gewährt:

- a) Eine Erhöhung/Verminderung des Sachkostenzuschusses wird mit dem Ende des laufenden Kalendermonats wirksam; ein Zuschuss, der bereits für das gesamte Haushaltsjahr ausgezahlt wurde, ist anteilig zurückzuerstatten.
- b) Eine Änderung des Personalkostenzuschusses wird mit dem Ende des auf die Änderung der Fraktionsstärke folgenden Kalendermonats wirksam. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung als Fraktion entfällt.
- (4) Eine Fraktion ist berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Sachkosten für die Zwecke dieser Vorschrift in das Folgejahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 vom Hundert der jährlichen Haushaltsmittelzuweisung der Fraktion überschreiten.
- (5) Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Haushaltsmittel sind spätestens drei Monate nach der Wahl des neuen Stadtrats zurückzuzahlen.
- (6) Die Haushaltsmittel für Sachkosten sind jeweils nach dem Inkrafttreten des Haushaltsplanes als Jahresbeitrag auf die Konten der Fraktionen zu überweisen. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplanes erfolgt die Zahlung jeweils zum ersten eines Monats in Höhe von einem Zwölftel des der Fraktion zustehenden Jahresbetrages.

§ 4

Buchführung

- (1) Über die Verwendung der Fraktionsmittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (2) Für die laufende Geschäftsführung der Fraktionsgeschäftsstellen wird ein Fraktionskonto *durch die Fraktionen* eingerichtet.

§ 5

Rechnungslegung der Fraktionen

Die Fraktionen haben über die aus den Zuschüssen (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) getätigten Ausgaben eine Übersicht zu führen, die durch Originalbelege zu untersetzen ist. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Oberbürgermeister zu übergeben. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Haushaltsmittel sind nach Erstellung des Jahresabschlusses an den Haushalt der Stadt Gera zurückzuführen, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 4 übertragen werden.

§ 6

Rechnungsprüfung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

§ 7

Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung als Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera;
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss;
3. bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl;
4. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates, es sei denn die jeweilige Fraktion wird fortgeführt.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung als Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den/die von der Fraktion bestellten Liquidator/-en. Im Zweifel ist der Fraktionsvorsitzende der Liquidator. Der Sachkostenzuschuss wird letztmalig in dem Monat gezahlt, in dem der Verlust des Fraktionsstatus eintritt; der Personalkostenzuschuss wird noch für den Folgemonat gewährt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie können im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und Inventar sind an die Stadt Gera zurückzugeben. Aus den Haushaltsmitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8

Fraktionsmitarbeiter

- (1) Die Fraktionen stellen selbstständig Personal (nachfolgend Mitarbeiter) ein und sind dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die Finanzausstattung der Fraktionen für Personalkosten wird entsprechend der Personalausstattung und Vergütung nach Abs. 3 und 4 vorgenommen und bei Änderungen angepasst. Sie wird in *einem* gesonderten *Produkt-Sachkonto* ausgewiesen.
- (3) Zur Finanzierung der Personalkosten sind für die Fraktionen jährliche Haushaltsmittel nachfolgenden Maßgaben in den Haushalt einzustellen. Die Höhe der allen Fraktionen zur Verfügung gestellten Personalkosten entspricht der Summe des Entgeltes für 5,75 VbE der Tariftabelle TVÖD-VKA Entgeltgruppe E 9b in *höchsten* Erfahrungsstufe² in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Höhe des Personalkostenzuschusses jeder Fraktion berechnet sich wie folgt: Jede Fraktion erhält zunächst einen Personalkostenzuschuss, der 0,5 VbE der *Bruttopersonalkosten* entspricht. Die Aufteilung der verbleibenden VbE erfolgt dadurch, dass die verbleibenden VbE durch die Anzahl der Mitglieder aller Fraktionen des Stadtrates dividiert und mit der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion multipliziert werden.
- (5) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform, **dem TVÖD-VKA in der jeweils gültigen Fassung und** sind befristet abzuschließen, so dass die Arbeitsverhältnisse spätestens einen Monat nach der Wahl des neuen Stadtrates enden. Die für Personalverwaltung zuständige Verwaltungseinheit stellt einen Musterarbeitsvertrag den Fraktionen des Stadtrates zur Verfügung.
- (6) Das Entgelt der Fraktionsmitarbeiter wird im Arbeitsvertrag zwischen Fraktion und Mitarbeiter vereinbart. Kosten, die durch eine Überschreitung des der jeweiligen Fraktion zur Verfügung stehenden Personalbudgets entstehen, trägt die betreffende Fraktion.
- (7) Für Dienstreisen der Mitarbeiter der Fraktion gilt das Thüringer Reisekostengesetz. Die Genehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Ausgaben sind aus Haushaltsmitteln der Fraktionen zu tragen.
- (8) Die für die Personalabrechnung zuständige Verwaltungsstruktureinheit unterstützt die Fraktionen in allen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis der Fraktionsmitarbeiter im Zusammenhang stehen und übernimmt die Abwicklung der Vergütungsabrechnung (insbesondere der Meldung zur Sozialversicherung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) einschließlich sämtlicher damit verbundener Nebenleistungen (Unfallkasse, vermögenswirksame Leistungen etc.). Auf Wunsch übernimmt es darüber hinaus die *Lohnaktenführung*. Die Personalsachbearbeitung einschließlich Vergütungsabrechnung erfolgt gebührenfrei.

² Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung: Erfahrungsstufe 6

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Gera zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Geraer Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Absatz 8 bis 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse außer Kraft.

Gera, [Datum]

Julian Vonarb

Oberbürgermeister

Entwurf

Anlage

Die durch die Stadt Gera zur Verfügung gestellten Sachkostenzuschüsse an die Fraktionen dürfen insbesondere für die nachfolgenden Zwecke verwendet werden:

1. Fraktionspersonal

Hier vor allem die Vergütung von Honorarkräften, Praktikanten und sonstigen Beschäftigten der Fraktionen, die nicht vom Stellenplan der Stadt Gera erfasst sind.

2. Geschäftsführung

Anschaffung, Anmietung und laufende Unterhaltung sowie Wartung und Instandsetzung von benötigten Ausstattungsgegenständen (Möbel) und Bürotechnik sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Fachliteratur und Printmedien, Mobiltelefone für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion.

3. Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können die Kosten der Zuziehung sachkundiger Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

4. Klausurtagungen

Die durch Klausurtagungen der Fraktionen (max. 3 pro Jahr) entstandenen Kosten können in Ansatz gebracht werden. Dabei tragen die Fraktionsmitglieder einen angemessenen Beitrag durch die Übernahme der Reisekosten. Als begründende Unterlagen sind der Abrechnung eine Tagesordnung und eine Teilnehmerübersicht mit Name und Besuchszweck von Gästen beizufügen. Fraktionsmitarbeiter sind keine Gäste im Sinne dieser Satzung; die Übernahme von Fahrt-, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten ist zulässig und bedarf keines gesonderten Nachweises über die Notwendigkeit der Anwesenheit.

5. Dienstreisen

Für Dienstreisen von Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktion findet das Thüringer Reisekostengesetz Anwendung. Die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder und Mitarbeiter im Auftrag der Fraktion erteilt der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Ausgaben sind aus Haushaltsmitteln der Fraktionen zu bestreiten. Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates im Auftrag des Stadtrates oder eines seiner Gremien sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

6. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus dem bereitgestellten Sachkostenzuschuss finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktionen anbieten.

7. Fortbildungskosten

Die Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter kann finanziert werden, wenn die Fortbildung mit der Fraktionsarbeit im Zusammenhang steht.

8. Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation

Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Repräsentationen und Veranstaltungen sind nach Maßgabe der dazu vom Gesetzgeber, der Rechtsprechung und der Rechtspraxis entwickelten Grundsätze zulässig. Hierbei sind die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat, zu beachten. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kommunalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19. August 1988, NWVBI 1989, 16 = Der Städtetag 10/1988, S. 699 = NVwZ-RR 1989, 149). Nicht anerkannt werden Informationen in Form von Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten sowie politischen Zielstellungen während der „heißen Phase“ des Wahlkampfes (ab sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl). Fraktionseigenes Briefpapier, fraktionseigene Visitenkarten, Grußkarten, Kränze und Gestecke im Rahmen öffentlicher Gedenkveranstaltungen sind zulässige Teile der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Blumen, Anzeigen und kleine Präsente im Rahmen der Außenrepräsentation sind nach Maßgabe des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig, jedoch maximal in Höhe von jährlich 200 Euro. In diesem Falle sind Empfänger und Anlass auf den Belegen zu vermerken. Blumen und Präsente für Mitglieder und Mitarbeiter der eigenen Fraktionen sind unzulässig.

9. Beratungskosten

Die Kosten für sachkundige Beratung, Rechtsberatung und Rechtsgutachten zum Zwecke der Fraktionsarbeit können aus dem bereitgestellten Sachkostenzuschuss bestritten werden.

10. Bewirtungskosten

Bewirtungen (alkoholfreie Erfrischungen) aus Fraktionsmitteln sind nur dann zugelassen, wenn sie der Betreuung von Gästen, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen und sich in vertretbarer Höhe halten.